

Bebauungsplan „Am Dorfrand“

M. 1:1000

Ausgearbeitet
im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Radenbeck

Gifhorn, den 12. September 1963

Landkreis Gifhorn
Kreisplanungsstelle

Kreisoberbaurat

Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 (6) des BBauG
in der Zeit vom bis zum
auf Grund der Bekanntmachung vom

(Gemeindegeldrektor)

Aufgestellt gemäß § 2 (1) des BBauG und als Satzung
gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Gemeinde beschlossen
am

Radenbeck, den

(Bürgermeister) (Gemeindegeldrektor)

Der Landkreis Gifhorn hat keine Bedenken.

Gifhorn, den

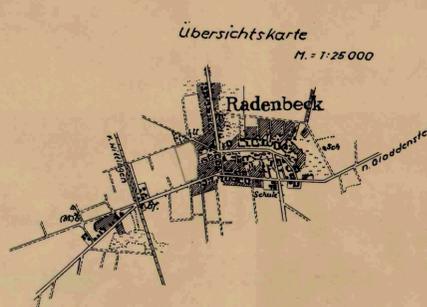
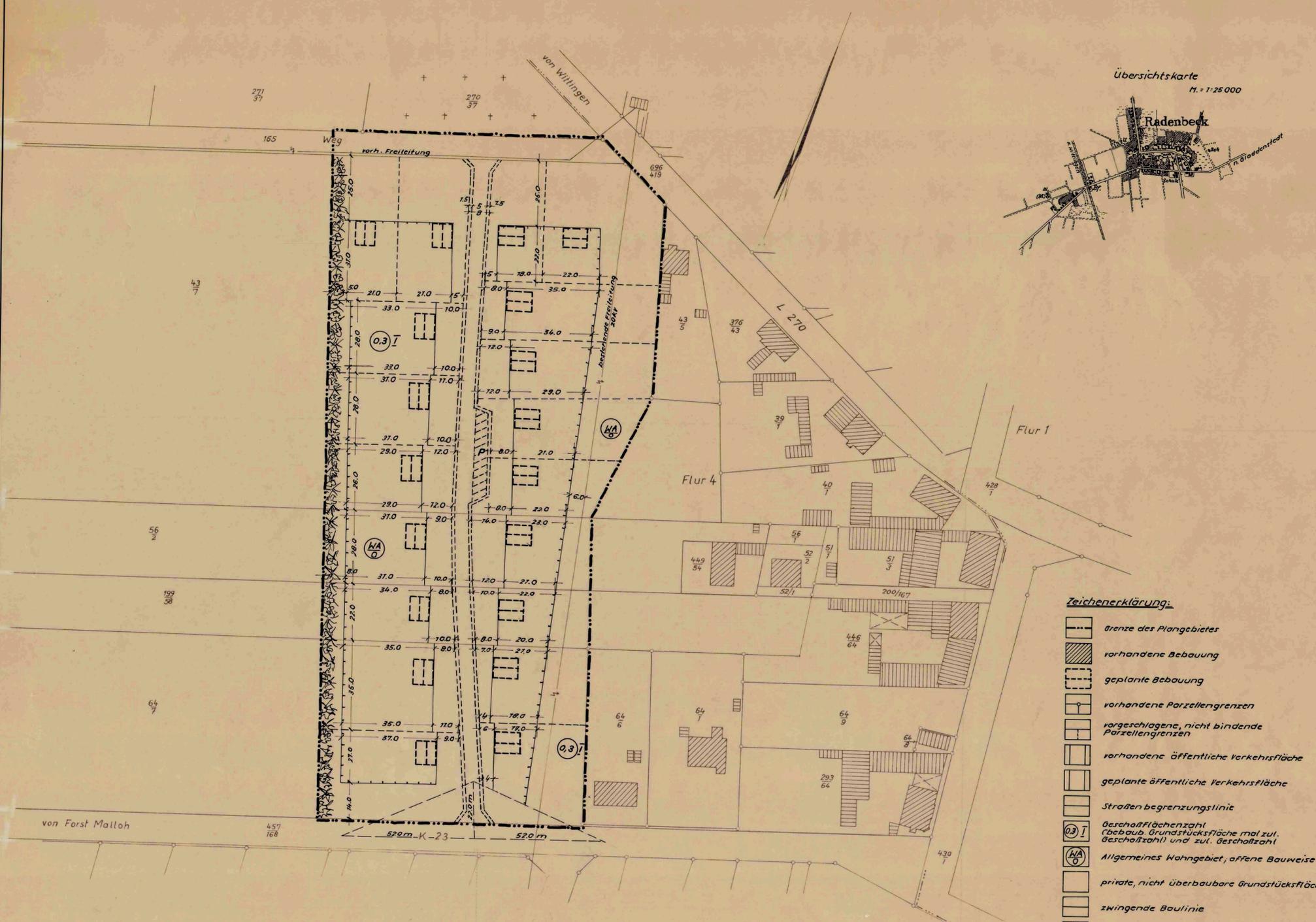
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage:

Kreisoberbaurat

Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 des BBauG
auf Grund der Bekanntmachung vom

(Gemeindegeldrektor)

Die Wohngebäude dürfen gemäß § 4 (4) BauNVO nicht mehr als
zwei Wohnungen enthalten.
Gemäß § 31 BBauG ist der Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken
zulässig.
Die Errichtung von Stallgebäuden soll ebenfalls unter Anwendung des § 4 (3) 6
der BNVVO vom 26. 6. 1962 zugelassen werden.



Zeichenerklärung:

- Grenze des Plangebietes
- vorhandene Bebauung
- geplante Bebauung
- vorhandene Parzellengrenzen
- vorgeschlagene, nicht bindende Parzellengrenzen
- vorhandene öffentliche Verkehrsfläche
- geplante öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Geschossflächenzahl (Bebauungs-Grundstücksfläche mal zul. Geschosszahl) und zul. Geschosszahl
- Allgemeines Wohngebiet, offene Bauweise
- private, nicht überbaubare Grundstücksfläche
- zwingende Baulinie
- Grenze der überbaub. Grundstücksfläche
- freizuhaltenes Sichtdreieck, Bewuchs nur bis 0,80m ök. Fahrbahn zulässig
- anzupflanzende Sträucher und Bäume durch den jeweiligen Grundstückseigentümer gem. § 9 (3), (4) BBauG.

Dem Landkreis Gifhorn
ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid
des Katasteramts Gifhorn vom 16. Nov. 1964
-3058 B- schriftlich anerkannten Bedingungen
gestattet worden.

Die vermessungstechnische Richtigkeit der
Planungsunterlage wird für deren Geltungs-
bereich bescheinigt.
Gifhorn, den 19. 11. 1964



Straßenprofil
M. 1:100

